

**Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft**  
Landesverband Nordrhein e.V.



**Satzung**

der

DLRG Bezirk Krefeld e.V.

Fassung vom 30.09.2024

# **Inhaltsverzeichnis**

## **Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Bezirk Krefeld e.V.**

### **I. Name und Sitz**

§ 1 – Name und Sitz

### **II. Zweck und Gemeinnützigkeit**

§ 2 – Zweck

§ 3 – Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

### **III. Mitgliedschaft**

§ 4 – Aufnahme

§ 5 – Ausübung der Rechte und Delegierte

§ 6 – Stimmrecht

§ 7 – Beiträge, Aufnahmeentgelte und Umlagen

§ 8 – Haftung bei eigenmächtigen Handlungen

§ 9 – Beendigung der Mitgliedschaft

### **IV. Struktur**

§ 10 – Einbindung in den Gesamtverein DLRG und Gliederung des  
Bezirks

### **V. Jugend**

§ 11 – DLRG-Jugend

### **VI. Organe des Bezirks**

#### **1. Bezirkstagung**

§ 12 – Zuständigkeit

§ 13 – Zusammensetzung

§ 14 – Stimm- und Rederecht

§ 15 – Zusammentreten

§ 16 – Einberufung

§ 17 – Anträge

## **2. Bezirksvorstand**

§ 18 – Aufgaben

§ 19 – Zusammensetzung

§ 20 – Vertretungsbefugnis

§ 21 – Amtszeit

§ 22 – Geschäftsverteilung und geschäftsführender Vorstand

§ 23 – Beauftragte

## **3. Schiedsgerichtsbarkeit**

§ 24 – Einsetzung

§ 25 – Aufgaben und Verfahren

## **VII. Ausschüsse**

§ 26 – Bildung von Ausschüssen

## **VIII. Allgemeine Bestimmungen**

§ 27 – Geschäftsjahr

§ 28 – Einladungen

§ 28a – Durchführung von virtuellen Versammlungen

§ 29 – Anträge

§ 30 – Beschlussfähigkeit

§ 31 – Abstimmungen und Wahlen

§ 32 – Protokoll

§ 33 – Haupt- und Wahlamt

## **IX. Verhältnis Landesverband – Bezirk**

§ 34 – Zustimmungserfordernis zur Satzung

§ 35 – Kontrollrechte

§ 36 – Eingriffsrechte

§ 37 – Mitwirkungsrechte übergeordneter Gliederungen

§ 38 – Pflichten des Bezirks

§ 39 – Interner Geschäftsverkehr

## **X. Ordnungen, Richtlinien und Anweisungen**

§ 40

## **XI. Veröffentlichungsorgan**

§ 41

## **XII. Schlussbestimmungen**

§ 42 – Satzungsänderungen

§ 43 – Auflösung des Bezirks

§ 44 – Inkrafttreten der Satzung



## **Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Bezirk Krefeld e.V.**

### **Zur Klarstellung**

Im Folgenden werden mit Ämtern oder Aufgaben betraute Personen aus Gründen der Übersichtlichkeit und Kürze der Darstellung und damit einer leichteren Verständlichkeit nur in der männlichen Form bezeichnet. Hierdurch soll keine Bevorzugung von Männern und keine Diskriminierung von Frauen oder anderen Geschlechtsidentitäten zum Ausdruck kommen. Die DLRG bekennt sich ausdrücklich zur Vielfalt. Die für den Bezirk handelnden Personen führen ihre Amts- oder Funktionsbezeichnung in der jeweils für sie geltenden geschlechtsspezifischen Form.

### **I. Name und Sitz**

#### **§ 1**

##### **Name und Sitz**

(1) <sup>1</sup> Der Bezirk Krefeld der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (abgekürzt DLRG) ist eine Gliederung der DLRG Landesverband Nordrhein e.V. Er nennt sich

**Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft  
Bezirk Krefeld e.V.**

(2) Vereinssitz ist Krefeld.

### **II. Zweck und Gemeinnützigkeit**

#### **§ 2**

##### **Zweck**

(1) Die vordringliche Aufgabe des Bezirks ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr).

(2) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:

1. frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
2. Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
3. Ausbildung im Rettungsschwimmen,
4. Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
5. Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.

(3) Weitere, bedeutende Aufgaben des Bezirks sind die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.

(4) Zu den Aufgaben gehören auch die

1. Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
2. Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
3. Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
4. Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
5. Mitwirkung bei der Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie bei der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung durch die DLRG,
6. Integration und Förderung von Menschen mit Behinderung im Rahmen der Arbeit der DLRG,
7. Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Behörden und Organisationen.

(5) <sup>1</sup> Der Bezirk vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. <sup>2</sup> Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

(1) <sup>1</sup> Der Bezirk Krefeld e.V. ist eine selbständige Organisation innerhalb des Gesamtvereins DLRG. <sup>2</sup> Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. <sup>3</sup> Er ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern.

(2) <sup>1</sup> Mittel des Bezirks dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. <sup>2</sup> Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Bezirks. <sup>3</sup> Dieser darf niemanden durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, begünstigen oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren.

(3) <sup>1</sup> Mitarbeiter des Bezirks haben Anspruch auf Erstattung ihrer für den Bezirk entstandenen Aufwendungen gemäß § 670 des Bürgerlichen Gesetzbuches, soweit diese üblich, angemessen und durch Vorstandsbeschlüsse beauftragt und eingeräumt wurden. <sup>2</sup> Näheres regelt die Wirtschaftsordnung.

### III. Mitgliedschaft

#### § 4

##### Aufnahme

<sup>1</sup> Mitglieder des Bezirks können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden. <sup>2</sup> Sie erkennen mit ihrem Aufnahmeantrag diese Satzung, die Satzung des Landesverbandes Nordrhein und die Satzung der DLRG sowie die geltenden Ordnungen, Anweisungen und Richtlinien (§ 40) an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. <sup>3</sup> Mit ihrer Aufnahme erwerben sie gleichzeitig die Mitgliedschaft des Landesverbandes Nordrhein und der DLRG.

#### § 5

##### Ausübung der Rechte und Delegierte

(1) <sup>1</sup> Die Mitglieder üben ihre Rechte im Bezirk aus. <sup>2</sup> Sie werden in den übergeordneten Gliederungen durch die dafür von Bezirkstagung gewählten Delegierten vertreten.

(2) Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die fälligen Beiträge bezahlt sind und entgegenstehende Entscheidungen des Schiedsgerichts nicht vorliegen.

#### § 6

##### Stimmrecht

<sup>1</sup> Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. <sup>2</sup> Wahlfunktionen in Organen der DLRG oder ihrer Gliederungen können nur volljährige Mitglieder ausüben. <sup>3</sup> Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt eine Jugendordnung.

#### § 7

##### Beiträge, Aufnahmeentgelte und Umlagen

(1) <sup>1</sup> Die Mitglieder haben die von der Bezirkstagung festgelegten Jahresbeiträge, Aufnahmeentgelte und Umlagen zu leisten. <sup>2</sup> Diese beinhalten die Anteile der übergeordneten Gliederungen. <sup>3</sup> Mitgliedsbeiträge werden zum 1. Januar des jeweiligen Jahres fällig. <sup>4</sup> Die weiteren Fälligkeiten legt die Bezirkstagung fest.

(2) Alle Beitragszahlungen werden zunächst auf etwa bestehende Rückstände verrechnet.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Beendigung wirksam wird.



## § 8

### Haftung bei eigenmächtigen Handlungen

<sup>1</sup> Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitglieds werden die DLRG, der Landesverband und der Bezirk nicht verpflichtet. <sup>2</sup> Für Schäden haftet der Handelnde persönlich.

## § 9

### Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in allen Gliederungsebenen endet durch Tod, Austritt, Streichung, persönlichen Ausschluss oder Ausschluss des Bezirks.

(2) <sup>1</sup> Die Austrittserklärung eines Mitglieds kann nur zum 31. Dezember des Jahres erklärt werden. <sup>2</sup> Die Erklärung muss dem Bezirk spätestens zum 30. November des Jahres schriftlich zugegangen sein.

(3) <sup>1</sup> Die Streichung eines Mitgliedes kann erfolgen ab einem Zahlungsrückstand von einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. <sup>2</sup> Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der Beiträge für die Ausfallzeiten rückwirkend fortgeführt werden. <sup>3</sup> Die Rückwirkung hat nicht zur Folge, dass für die Dauer der Ausfallzeiten nachträglich Mitgliedschaftsrechte geltend gemacht werden können.

(4) <sup>1</sup> Den persönlichen Ausschluss aus der DLRG regelt § 25. <sup>2</sup> Den Ausschluss des Bezirks regelt § 11 Absatz 4 der Satzung des Landesverbandes.

(5) <sup>1</sup> Endet die Mitgliedschaft, so ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. <sup>2</sup> Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die in seinem Besitz befindlichen Unterlagen unverzüglich an die entsprechende Gliederung abzugeben. <sup>3</sup> Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet der Ausscheidende gemäß den gesetzlichen Regelungen.

## IV. Struktur

### § 10

#### Einbindung in den Gesamtverein DLRG und Gliederung des Bezirks

(1) <sup>1</sup> Der Bezirk ist an die Satzungen sämtlicher ihm übergeordneter Gliederungen gebunden. <sup>2</sup> Er muss die sich aus diesen Satzungen ergebenden Verpflichtungen erfüllen. <sup>3</sup> Er ist ferner verpflichtet, die auf der Satzung der DLRG beruhenden Ordnungen sowie die Beschlüsse von Organen und Gremien der übergeordneten Gliederungen umzusetzen. <sup>4</sup> Der Bezirk richtet sein ganzes Tun und Handeln im Sinne dieser bundesweiten Organisation an Satzung und Leitsätzen der DLRG aus.

(2) <sup>1</sup> Der Bezirk kann zweckdienliche Tätigkeitszentren, insbesondere für Ausbildung, Wasserrettungsdienste und Katastrophenschutz einrichten. <sup>2</sup> Die Leitung kann einem Beauftragten oder einem Ausschuss übertragen werden. <sup>3</sup> Der DLRG Bezirk Krefeld e.V. bildet die Tätigkeitszentren Bockum, Linn, Uerdingen und Fischeln.

## **V. Jugend**

### **§ 11**

#### **DLRG-Jugend**

- (1) Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft aller Jugendlichen im Bezirk.
- (2) <sup>1</sup> Die Bildung einer Jugendgruppe und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit sind ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe des Bezirks. <sup>2</sup> Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung des Bezirks.
- (3) Aufbau und Gliederung der Jugend entsprechen der des Bezirks.
- (4) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach einer Jugendordnung, die vom Bezirksjugendtag beschlossen wird und der Zustimmung der Bezirkstagung sowie des Landesjugendvorstandes bedarf.
- (5) <sup>1</sup> Im Bezirksvorstand hat der Bezirksjugendvorstand Sitz und Stimme. <sup>2</sup> Die Anzahl der Sitze wird durch die Satzung bestimmt. <sup>3</sup> Der Bezirksvorstand hat im Bezirksjugendvorstand im gleichen Maße Sitz und Stimme wie der Bezirksjugendvorstand im Bezirksvorstand.

## **VI. Organe des Bezirks**

### **1. Bezirkstagung**

#### **§ 12**

#### **Zuständigkeit**

- (1) <sup>1</sup> Die Bezirkstagung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder des Bezirks. <sup>2</sup> Sie gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzliche Angelegenheiten des Bezirks. <sup>3</sup> Insbesondere ist sie zuständig für
1. die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes sowie der Revisoren,
  2. Wahlen
    - a) der Mitglieder des Vorstandes,
    - b) der stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes,
    - c) der Mitglieder des Schiedsgerichts,
    - d) der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Landesverbandstagung,
    - e) zweier Revisoren und zweier Stellvertreter,
  3. vorzeitige Amtsenthebung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Vorstandes gemäß § 21 Satz 3,
  4. Kenntnisnahme der Wahlen zum Bezirksjugendvorstand,
  5. Entlastung des Vorstandes,

6. Festsetzung von Beiträgen, die die Mitglieder ab dem Folgejahr bis zu einer Neufestsetzung an den Bezirk zu entrichten haben, sowie von zeitlich begrenzten und zweckgebundenen Umlagen bis zur Höhe eines halben Beitrages und der jeweiligen Zahlungsmodalitäten,
7. Genehmigung des Jahresabschlusses,
8. Genehmigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes,
9. Beschlussfassung über ihr vorgelegte Anträge,
10. Satzungsänderungen.

(2) Die Bezirkstagung ist öffentlich.

### § 13 Zusammensetzung

(1) Die Bezirkstagung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Bezirks.

(2) Den Vorsitz in der Bezirkstagung führt der Bezirksleiter oder einer seiner Stellvertreter. Der Bezirksleiter kann auch ein anderes Mitglied des Bezirksvorstands mit der Verhandlungsleitung beauftragen.

### § 14 Stimm- und Rederecht

(1) Jeder Stimmberechtigte (siehe § 5 Absatz 2 und § 6) hat eine Stimme.

(2) Bei der Bezirkstagung haben außer deren Mitgliedern auch der Vorsitzende des Schiedsgerichts und die Revisoren Rederecht.

### § 15 Zusammentreten

<sup>1</sup> Die Bezirkstagung tritt jährlich mindestens einmal zusammen, ferner als außerordentliche Bezirkstagung auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von 5 Prozent der Mitglieder des Bezirks. <sup>2</sup> Sollen bei einer außerordentlichen Bezirkstagung Neuwahlen erfolgen, obwohl noch ein gewählter Vorstand im Amt ist, bedarf das eines Antrags von mindestens 5 Prozent der Mitglieder des Bezirks.

### § 16 Einberufung

(1) Zur Bezirkstagung muss der Bezirksleiter mindestens einen Monat vorher die Mitglieder einladen.

(2) Für eine außerordentliche Bezirkstagung beträgt die Ladungsfrist zwei Wochen.

## § 17 Anträge

(1) Anträge zur Bezirkstagung müssen mindestens zwei Wochen, zu einer außerordentlichen Bezirkstagung mindestens eine Woche vor der Tagung eingegangen sein.

(2) Antragsberechtigt sind der Vorstand und alle ~~stimmberechtigten~~ Mitglieder des Bezirks.

## 2. Bezirksvorstand

### § 18 Aufgaben

<sup>1</sup> Der Bezirksvorstand leitet den Bezirk im Rahmen dieser Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. <sup>2</sup> Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Bezirkstagung sowie der Organe und Gremien der übergeordneten Gliederungen. <sup>3</sup> Darüber hinaus hat er die für ihn verbindlichen Beschlüsse der Organe übergeordneter Gliederungen umzusetzen.

### § 19 Zusammensetzung

(1) Den Vorstand bilden

1. Bezirksleiter,
2. bis zu zwei stellvertretende Bezirksleiter,
3. Geschäftsführer, der entfallen kann, wenn keine eigene Mitgliederverwaltung besteht oder wenn ein hauptamtlicher Geschäftsführer tätig ist,
4. Schatzmeister,
5. Leiter Ausbildung,
6. Leiter Einsatz,
7. *Bezirksarzt,*
8. *Leiter Verbandskommunikation,*
9. *Justiziar,*
10. *Beisitzer,*
11. Zwei Vertreter des Bezirksjugendvorstandes gemäß § 12 Absatz 5, bei Fehlen eines Bezirksjugendvorstandes ein Beisitzer mit dem Aufgabengebiet „Aufbau der DLRG-Jugend im Bezirk“.

(1) Für die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 Nr. 3 bis 9 können Stellvertreter gewählt werden.

(2) <sup>1</sup> Bezirksleiter und stellvertretende Bezirksleiter können nicht gleichzeitig die Funktion des Schatzmeisters ausüben; den übrigen Mitgliedern des Vorstands dürfen höchstens zwei Ämter übertragen werden. <sup>2</sup> Bezirksleiter und

(3) stellvertretender Bezirksleiter dürfen in keiner gleichgeordneten Gliederung gleichzeitig tätig sein. <sup>3</sup> Jedes Mitglied hat eine Stimme. <sup>4</sup> Die stellvertretenden Vorstandsmitglieder nach Absatz 2 sind nur bei Verhinderung des jeweiligen Vorstandsmitglieds stimmberechtigt.

<sup>5</sup> Der Bezirksleiter führt den Vorsitz im Vorstand. <sup>6</sup> Geschäftsführer oder stellvertretender Geschäftsführer dürfen nicht gleichzeitig Schatzmeister oder stellvertretender Schatzmeister sein.

## § 20

### Vertretungsbefugnis

<sup>1</sup> Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der Bezirksleiter und die stellvertretenden Bezirksleiter. <sup>2</sup> Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. <sup>3</sup> Vereinsintern ist vereinbart, dass die stellvertretenden Bezirksleiter nur im nicht nachweispflichtigen Fall der Verhinderung des Bezirksleiters vertretungsberechtigt sind.

## § 21

### Amtszeit

<sup>1</sup> Die in § 19 Absatz 1 unter Nummer 1 bis 10 aufgeführten Vorstandsmitglieder sowie die Stellvertreter nach § 19 Absatz 2 werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. <sup>2</sup> Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Feststellung des Ergebnisses der Neuwahl für das entsprechende Amt, spätestens jedoch mit dem Abschluss des Tagesordnungspunktes „Wahlen“. <sup>3</sup> Außerdem endet die Amtszeit eines der in § 19 Absatz 1 unter Nummer 1 bis 10 aufgeführten Vorstandsmitglieder oder eines Stellvertreters nach § 19 Absatz 2 vorzeitig im Zeitpunkt des Verlustes der Mitgliedschaft im Bezirk, durch Rücktritt oder durch Amtsenthebung auf Beschluss der Bezirkstagung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

## § 22

### Geschäftsverteilung und geschäftsführender Vorstand

(1) Der Bezirksvorstand legt erstmals zu Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die einzelnen Ämter fest und beschließt einen Geschäftsverteilungsplan.

(2) <sup>1</sup> Es kann ein geschäftsführender Vorstand gebildet werden. <sup>2</sup> Seine Zusammensetzung und seine Aufgaben bestimmt der Vorstand.

## § 23

### Beauftragte

<sup>1</sup> Für bestimmte Arbeitsgebiete kann der Vorstand Beauftragte berufen. <sup>2</sup> Ihre Amtszeit endet mit Ablauf der Amtszeit des Vorstands oder durch Beschluss des Bezirksvorstands.

#### 4. Schiedsgerichtsbarkeit

##### § 24

##### Einsetzung

(1) <sup>1</sup> Es kann für den Bereich des Bezirks ein Schiedsgericht gewählt werden. <sup>2</sup> Die Besetzung regeln die Satzung der DLRG und die Schiedsordnung der DLRG.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Schiedsgerichts entspricht der Wahlperiode des Vorstandes.

(3) Besteht kein ordnungsgemäß besetztes Schiedsgericht, so tritt an seine Stelle das Schiedsgericht des Landesverbandes Nordrhein e.V.

(4) <sup>1</sup> Sollte kein Schiedsgericht gebildet werden, kann mit einfacher Mehrheit der Bezirkstagung ein DLRG-Mitglied eingesetzt werden, um in kameradschaftlicher Weise etwaige Unstimmigkeiten und Auseinandersetzungen auch ohne formales Verfahren zu schlichten (Schiedsstelle). <sup>2</sup> Die Mitglieder verpflichten sich, vor Anrufung des Schiedsgerichtes alle Streitigkeiten dieser Schiedsstelle schriftlich vorzutragen. <sup>3</sup> Das hierfür eingesetzte Mitglied kann in Abstimmung mit dem Bezirksvorstand bis zu zwei weitere Schiedsleute nach eigener Wahl berufen, um die Schlichtung vorzubereiten und vorzunehmen. <sup>4</sup> Die von den Streitigkeiten betroffenen Mitglieder verpflichten sich, an den von der Schiedsstelle zu bestimmenden Schlichtungsgesprächen teilzunehmen; gegebenenfalls können auch mehrere Schlichtungsgespräche durchgeführt werden. <sup>5</sup> Werden die Streitigkeiten beigelegt, sind die entsprechenden Vereinbarungen schriftlich niederzulegen und bei der Schiedsstelle zu verwahren. <sup>6</sup> Hält die Schiedsstelle die Schlichtung für gescheitert, teilt sie dies den betroffenen Mitgliedern schriftlich mit und verweist sie auf den von der Schiedsordnung vorgesehenen Rechtsweg.

##### § 25

##### Aufgaben und Verfahren

<sup>1</sup> Die Aufgaben des Schiedsgerichts ergeben sich aus § 38 der Satzung der DLRG, §§ 31, 32 der Satzung des Landesverbandes Nordrhein e.V. und § 3 der Schiedsordnung der DLRG. <sup>2</sup> Die Zuständigkeit des Schiedsgerichts sowie die Verfahrensordnung regelt die Schiedsordnung der DLRG.

## **VII. Ausschüsse**

### **§ 26**

#### **Bildung von Ausschüssen**

<sup>1</sup> Ausschüsse und Arbeitskreise können durch Beschluss eines Organs für bestimmte Aufgabengebiete gebildet werden. <sup>2</sup> Ihre Arbeitsergebnisse sind dem zuständigen Organ vorzulegen.

## **VIII. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 27**

#### **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist auf allen Ebenen das Kalenderjahr.

### **§ 28**

#### **Einladungen**

(1) <sup>1</sup> Einladungen zu den Versammlungen der Organe müssen in Textform (schriftlich oder auf elektronischem Weg) erfolgen und die vorgesehene Tagesordnung enthalten. <sup>2</sup> Das Original der Einladung muss vom Einladenden unterzeichnet sein.

(2) Zur Bezirkstagung kann auch unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in dem Presseorgan auf der Website des Bezirk Krefeld eingeladen werden.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann die Einladung zu einer Vorstandssitzung in Eilfällen auch durch telefonische Benachrichtigung oder in Textform der Einzuladenden erfolgen.

(4) Die Frist für die Einladung beträgt – soweit nicht in § 16 anderes vorschrieben ist – außer in den Fällen des Absatzes 3 mindestens zwei Wochen. Für die Fristwahrung genügt die fristgerechte Absendung oder – im Falle des Absatzes 2 – die Veröffentlichung in dem bezeichneten Presseorgan.

(5) Zu Beginn einer jeden Versammlung ist die Ordnungsmäßigkeit der Einladung festzustellen.

### **§ 28a**

#### **Durchführung von virtuellen Versammlungen**

(1) <sup>1</sup> Versammlungen der Organe können auch virtuell, insbesondere als Videokonferenz aller Organmitglieder oder als Kombination einer Präsenzversammlung mit virtueller Teilnahme einzelner Organmitglieder (hybride Versammlung), durchgeführt werden, wenn dies nach Entscheidung des Einladenden zweckdienlich ist und innerhalb der Einladungsfrist zur virtuellen Durchführung eingeladen wird. <sup>2</sup> Der technische Zugang zu einer dazu erforderlichen Plattform ist durch den Bezirk für alle Organmitglieder sicherzustellen. <sup>3</sup> Die Organmitglieder sind dafür verantwortlich, dass dieser Zugang mit eigenen technischen Einrichtungen genutzt wer-

den kann. <sup>4</sup> Als virtuelle Versammlung eingeladene Versammlungen sind als Präsenzversammlung durchzuführen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Organs der Durchführung einer virtuellen Versammlung widerspricht. <sup>5</sup> Der Widerspruch ist spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin in Textform (schriftlich oder auf elektronischem Weg) einzureichen. <sup>6</sup> Die Präsenzversammlung kann zum gleichen Zeitpunkt durchgeführt werden, zu dem die virtuelle Versammlung stattfinden sollte. <sup>7</sup> Der Versammlungsort und ein gegebenenfalls abweichender Versammlungstermin sind unverzüglich bekanntzumachen. <sup>8</sup> Die Sätze 4 bis 7 sind nicht anzuwenden, wenn die Durchführung einer Präsenzversammlung durch gesetzliche, behördliche oder gerichtliche Verfügung untersagt ist.

(2) Andere Versammlungen können stets als virtuelle Versammlung durchgeführt werden, wenn dies nach Entscheidung des Einladenden zweckdienlich ist.

## § 29 Anträge

(1) <sup>1</sup> Anträge an ein Organ sind in Textform (schriftlich oder auf elektronischem Weg), versehen mit Begründung und Unterschrift unter Wahrung der jeweils vorgeschriebenen Frist, einzureichen. <sup>2</sup> Für die Fristwahrung ist der Eingang auf der Geschäftsstelle maßgebend.

(2) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrags ergeben und diesen verändern, sind zulässig.

(3) <sup>1</sup> Anträge betreffend nicht auf der Tagesordnung stehende oder sich erst aus der Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten ergebende Sachverhalte, die nicht unter Absatz 2 fallen, sind, wenn sie als dringend bezeichnet und als solche auch begründet werden, Dringlichkeitsanträge. <sup>2</sup> Sie können nur mit Zweidrittelmehrheit zugelassen werden.

(4) Fristgerecht eingereichte Anträge müssen den zur Versammlung eingeladenen Teilnehmern unverzüglich durch die einladende Stelle weitergeleitet werden, es sei denn, mit der Einladung ist bereits kundgetan, zu welchem Zeitraum und wo solche Anträge nach Ablauf der Frist eingesehen oder abgefordert werden können.

## § 30 Beschlussfähigkeit

(1) <sup>1</sup> Die Bezirkstagung ist stets beschlussfähig. <sup>2</sup> Zur Beschlussfähigkeit der übrigen Organe und Gremien ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten erforderlich.

(2) Wird die vorgeschriebene Mindestteilnehmerzahl einer zunächst beschlussfähigen Versammlung in deren Verlauf dauerhaft unterschritten, so tritt Beschlussunfähigkeit nur ab dem Zeitpunkt ein, zu dem diese auf Antrag von der Versammlung festgestellt wird.

(3) <sup>1</sup> Besteht keine Beschlussfähigkeit, kann innerhalb von zwei Monaten eine neue Zusammenkunft durchgeführt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. <sup>2</sup> Zu ihr muss mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden; diese Einladung kann bereits mit der Einladung zur ersten Sitzung verbunden werden. <sup>3</sup> Die Mindestfrist des Satzes 2 gilt nicht in Eilfällen.



### § 31

#### Abstimmungen und Wahlen

(1) <sup>1</sup> Abstimmungen lässt der Versammlungsleiter durchführen. <sup>2</sup> Es wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, offen abgestimmt, es sei denn, es wird geheime Abstimmung beschlossen.

(2) <sup>1</sup> Beschlüsse der Organe und Gremien werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. <sup>2</sup> Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. <sup>3</sup> Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) <sup>1</sup> Für Wahlen ist ein Wahlausschuss von drei Mitgliedern zu bestellen, der seinen Vorsitzenden selbst bestimmt. <sup>2</sup> Der Vorsitzende hat die Stellung des Versammlungsleiters. <sup>3</sup> Zu Mitgliedern des Wahlausschusses können auch anwesende Angehörige des Landesverbandsvorstands berufen werden.

(4) <sup>1</sup> Gewählt wird grundsätzlich offen, es sei denn, es wird mit Mehrheit widersprochen. <sup>2</sup> Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. <sup>3</sup> Erreicht bei einer Wahl kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmzahlen statt. <sup>4</sup> Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erreicht. <sup>5</sup> Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(5) <sup>1</sup> Wahlen können auch als Blockwahlen durchgeführt werden, es sei denn, es wird mit Mehrheit widersprochen oder es sind mehr Kandidaten vorhanden als die Zahl der zu wählenden Personen. <sup>2</sup> Wird bei dieser Wahl die erforderliche Mehrheit für den Block nicht erreicht, findet anschließend die Einzelwahl der Kandidaten statt.

(6) <sup>1</sup> Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten erfolgt, falls die Blockwahl nach Absatz 5 nicht möglich ist, schriftlich als Gesamtwahl (verbundene Einzelwahl) in nur einem Wahlgang. <sup>2</sup> Die Wahlliste enthält die Namen aller Kandidaten. <sup>3</sup> Jeder Wähler hat so viele Stimmen wie Delegierte zu wählen sind. <sup>4</sup> Die Stimmabgabe erfolgt durch Kennzeichnung von mindestens der Hälfte und höchstens so vieler Namen im Stimmzettel, wie Delegierte zu wählen sind. <sup>5</sup> Stimmhäufungen auf Kandidaten sind nicht zulässig. <sup>6</sup> Gewählt sind entsprechend der Zahl der zu entsendenden Delegierten diejenigen Kandidaten, auf die nach der Reihenfolge der auf die Kandidaten abgegebenen Stimmen die meisten Stimmen entfallen sind. <sup>7</sup> Die danach nicht zu Delegierten Gewählten gelten als Ersatzdelegierte in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen. <sup>8</sup> Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidaten entscheidet das Los. <sup>9</sup> Ein Stimmzettel ist ungültig bei Stimmhäufungen oder wenn die auf ihm angegebene Zahl der Stimmen niedriger als die Hälfte oder höher als die Zahl der zu wählenden Delegierten ist.

(7) Im Übrigen regeln das Verfahren die §§ 11 und 12 der Geschäftsordnung.

### § 32

#### Protokoll

<sup>1</sup> Über den Inhalt jeder Versammlung eines Organs oder Gremiums wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet und den Mitgliedern des Organs oder Gremiums binnen eines Monats zur Kenntnis gebracht werden muss.

<sup>2</sup> Das gilt nicht für das Protokoll einer Bezirkstagung. <sup>3</sup> Dieses kann bei der nächsten Bezirkstagung bekannt gegeben werden.

### § 33

#### Haupt- und Wahlamt

Wer in der DLRG oder einer ihrer Gliederungen im Bereich der Verwaltung abhängig beschäftigt ist, kann keine Wahlfunktion in Organen des Bezirks wahrnehmen.

## IX. Verhältnis Landesverband – Bezirk

### § 34

#### Zustimmungserfordernis zur Satzung

<sup>1</sup> Die Satzung des Bezirks bedarf der Zustimmung des Landesverbandsvorstandes. <sup>2</sup> Die Zustimmung ist vor einer Eintragung der Satzung in das Vereinsregister einzuholen.

### § 35

#### Kontrollrechte

<sup>1</sup> Der Landesverbandsvorstand ist berechtigt, die Tätigkeit des Bezirks zu überwachen. <sup>2</sup> Er kann dazu jederzeit dessen Arbeit überprüfen, in die Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und, falls gegen gesetzliche Vorschriften, die nach § 10 Absatz 1 anzuerkennenden Satzungen, Ordnungen, Richtlinien oder Beschlüsse verstoßen wird, Hilfestellung geben und Weisungen zu deren Einhaltung erteilen.

### § 36

#### Eingriffsrechte

(1) <sup>1</sup> Der Landesverbandsvorstand kann bei groben Missständen im Bezirk alle notwendigen Maßnahmen einschließlich personeller Verfügungen ergreifen, um ein ordnungsgemäßes Arbeiten zu gewährleisten. <sup>2</sup> Falls Eile geboten ist, haben diese Befugnisse der Landesverbandspräsident, die Landesverbandsvizepräsidenten oder eine von ihnen beauftragte Person oder Kommission. <sup>3</sup> Über deren Maßnahmen hat der Landesverbandsvorstand alsbald zu entscheiden.

(2) Wenn der Missstand auf andere Weise nicht behoben werden kann, muss für den Bezirk innerhalb von acht Wochen eine außerordentliche Tagung einberufen werden.

### § 37

## Mitwirkungsrechte übergeordneter Gliederungen

(1) <sup>1</sup> Zu allen Bezirkstagungen wird der Landesverbandsvorstand fristgerecht eingeladen. <sup>2</sup> Von allen Bezirkstagungen wird dem Landesverbandsvorstand eine Ausfertigung der Niederschrift binnen zwei Monaten zugeleitet.

(2) Vorstandsmitglieder übergeordneter Gliederungen sowie deren gewählte Vertreter haben das Recht, an Zusammenkünften der Organe des Bezirks teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.

## § 38

### Pflichten des Bezirks

(1) Der Bezirk ist verpflichtet, soweit zumutbar seinen sachlichen, materiellen und personellen Beitrag, insbesondere zu Ausbildungs-, Übungs- und Einsatzmaßnahmen, die von übergeordneten Gliederungen beschlossen wurden, gegebenenfalls auch über die Gliederungsgrenze hinaus zu leisten.

(2) <sup>1</sup> Wird der Bezirk aufgrund Beschlusses einer übergeordneten Gliederung zu einer der in Absatz 1 genannten Maßnahmen herangezogen, werden ihm die dadurch entstehenden Kosten seitens der veranlassenden Gliederung erstattet. <sup>2</sup> Erfolgt die Heranziehung aufgrund Ersuchens einer staatlichen Stelle oder einer Gebietskörperschaft öffentlichen Rechts, so ist deren Gegenleistung für die Höhe der Erstattung maßgebend. <sup>3</sup> Ein weitergehender Erstattungsanspruch besteht im Falle des Satzes 2 gegen die übergeordneten Gliederungen nicht.

(3) <sup>1</sup> Zu den festgelegten Terminen werden dem Landesverband gegen Bestätigung zugeleitet

1. der Statistische Jahresbericht,
2. die Mitgliederstatistik und die Beitragsabrechnung,
3. der Jahresabschluss nebst zugehörigen Anlagen.

<sup>2</sup> Ferner sind termingerecht sämtliche Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen und die Auflagen zu erledigen, die durch Beschlüsse übergeordneter Organe festgesetzt worden sind.

(4) <sup>1</sup> Die Fristen für den Zugang von Unterlagen und Zahlungen werden gegenüber dem Bezirk von der Landesverbandstagung oder dem Landesverbandsrat festgesetzt. <sup>2</sup> Für die Wahrung der Frist ist der Zugang maßgebend.

## § 39

### Interner Geschäftsverkehr

<sup>1</sup> Im verbandsinternen Geschäftsverkehr ist der Dienstweg einzuhalten. <sup>2</sup> Dieser führt jeweils über die unmittelbar übergeordnete Gliederung.

## X. Ordnungen, Richtlinien und Anweisungen

## § 40

(1) <sup>1</sup> Im Rahmen der Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. <sup>2</sup> Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG geregelt.

(2) Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen gilt die Geschäftsordnung der DLRG, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt.

(3) Das Verfahren vor dem Schiedsgericht regelt die Schiedsordnung der DLRG.

(4) <sup>1</sup> Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. <sup>2</sup> Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung der DLRG. <sup>3</sup> Darüber hinaus beschließt der Landesverband über anderweitige Ehrungen von Mitgliedern und Gliederungen. <sup>4</sup> Der Bezirk kann Ehrenmitgliedschaften mit Zustimmung des Landesverbandsvorstandes verleihen.

(5) Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch die jeweilige Wirtschaftsordnung der DLRG geregelt.

(6) <sup>1</sup> Für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen gilt das Regelwerk Rettungssport der DLRG. <sup>2</sup> Zur Bekämpfung des Dopings findet die Anti-Doping-Ordnung der DLRG Anwendung, die auf den Regelungen der WADA und NADA aufbaut. <sup>3</sup> Diese Anti-Doping-Ordnung ist die Grundlage der Ahndung von Dopingverstößen und gilt nach § 4 Satz 2 der Satzung der DLRG e.V. verbindlich für alle Mitglieder der DLRG.

(7) Richtlinien und Anweisungen der DLRG sind für den Bezirk und seine Ortsgruppen verbindlich.

## **XI. Veröffentlichungsorgan**

### **§ 41**

<sup>1</sup> Das offizielle Veröffentlichungsorgan der DLRG wird anerkannt. <sup>2</sup> Beschlüsse der Landesverbandstagung über das Veröffentlichungsorgan betreffende Bezugspflichten sind für den Bezirk, seine Gliederungen und die Mitglieder bindend.

## **XII. Schlussbestimmungen**

### **§ 42**

#### **Satzungsänderungen**

(1) <sup>1</sup> Änderungen dieser Satzung können nur von der Bezirkstagung beschlossen werden. <sup>2</sup> Zu einem Beschluss über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. <sup>3</sup> Die Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Landesverbandes.

(2) <sup>1</sup> Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung zusammen mit der Einladung zur Tagung bekannt gegeben werden. <sup>2</sup> Anträge auf Satzungsänderung müssen drei Monate vor der Bezirkstagung bei der Geschäftsstelle des Bezirks eingehen.

(3) Änderungen, die sich aus der Diskussion über anstehende satzungsändernde Anträge ergeben, sind zulässig und unterliegen nicht der Antragsfrist.

(4) <sup>1</sup> Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht, Finanzamt oder vom Landesverbandsvorstand für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und beim Registergericht anzumelden. <sup>2</sup> Die Mitglieder sind von diesen Satzungsänderungen unverzüglich zu informieren.

### § 43

#### Auflösung des Bezirks

(1) Die Auflösung oder Aufhebung des Bezirks kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Bezirkstagung beschlossen werden. Für diese Bezirkstagung ist die Anwesenheit von mindestens 75 Prozent der stimmberechtigten Bezirksmitglieder erforderlich. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.

(2) <sup>1</sup> Bei Auflösung des Bezirks oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt dessen Vermögen an den Landesverband Nordrhein e.V. der DLRG, ersatzweise an die Deutsche Lebensrettungs-Gesellschaft e.V., äußerst ersatzweise an einen anderen gemeinnützigen Verband mit gleicher oder artverwandter Zielsetzung. <sup>2</sup> Der Begünstigte hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für seine gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.

### § 44

#### Inkrafttreten der Satzung

<sup>1</sup> Diese Satzung wurde durch die Bezirkstagung vom 09.12.2024 beschlossen. <sup>2</sup> Sie wurde am xx.yy.2024 durch den Landesverband Nordrhein e.V. der DLRG genehmigt und am            in das Vereinsregister des Amtsgerichts Krefeld unter der Registernummer            eingetragen. <sup>3</sup> Sie tritt mit dem Tag ihrer Eintragung in Kraft.